

## Schneeräumung

Im Bestreben, die Strassen und die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde auch während der Winterzeit für den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr in einem möglichst guten und verkehrssicheren Zustand zu halten, müssen die Hauptschneeräumungsarbeiten in den frühen Morgenstunden durchgeführt werden.

Die Motorfahrzeughalter werden deshalb aufgefordert, ihr Fahrzeug während der Winterzeit in Garagen oder auf privatem Grund abzustellen. Das Parkieren von Autos ohne Nummernschilder auf öffentlichem Grund ist verboten. Ebenso ist auf das Winterparkverbot in einzelnen Strassen zu achten.

Wer dieser Aufforderung zuwiderhandelt, muss damit rechnen, dass er gestützt auf Art. 20 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Strassenverkehrsregelung vom 13. November 1962 (VRV) verzeigt bzw. sein Fahrzeug unter Kostenfolge abgeschleppt wird.

Art. 20: Parkieren in besonderen Fällen. Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Abs. 3: Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Der Gemeinderat muss die Haftung für allfällige Schäden an Fahrzeugen, die aus der Nichtbeachtung dieser Verfügung resultieren, ablehnen.

Es ist nicht zulässig, Schnee von Höfen, Gärten, Vorplätzen, Privatwegen, Dächern, Balkonen usw. auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu deponieren. Entstandene Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, Strassen, auf denen „geschlittelt“ wird, besonders vorsichtig zu benützen.

**Kehrichtgefässe, Säcke, Gebinde und Container dürfen höchstens eine Stunde vor der Abfuhr an der Fahrroute bereitgestellt werden.**

Wir danken der Bevölkerung für die Beachtung dieser Anordnung.

## **Auszug aus dem Strassengesetz 732.1 vom 12. Juni 1988 im Bezug zur Schneeräumung**

Art. 64 Grundeigentum kann beansprucht werden zur:  
a) Schneeräumung

*Nach Art. 64 lit. a Strassengesetz kann Grundeigentum zur Schneeräumung beansprucht werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den im Rahmen der ordnungsgemässen Schneeräumung anfallenden Schnee entschädigungslos auf privatem Grund abzuladen. Die Unterhaltspflichtigen sind von der Pflicht entbunden, den Schnee abzuführen. Das Beseitigen des auf diese Weise angefallenen Schnees ist Sache der Grundeigentümer.*

Art. 100 Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

*Den Grundeigentümern ist es untersagt, den Schnee auf den öffentlichen Strassen abzuladen.*